



GEMEINDE SCHLITTERS

6262 Schlitters 52 a • pol. Bezirk Schwaz • Tel. 05288/72363 • E-Mail: gemeinde@schlitters.tirol.gv.at • www.schlitters.at

NIEDERSCHRIFT

Nr. 11/2022

über die öffentliche Gemeinderatssitzung
am Montag, den 12.12.2022 um 19.00 Uhr

Ort:

Sitzungszimmer Gemeindeamt Schlitters

Anwesende:

Bürgermeister Josef Wibmer
Vize-Bgm. Christoph Dengg
GV Hansjörg Hirschhuber
GV Andres Prosch
GV Thomas Fankhauser
GR Friedrich Keiler
GR Dr. Barbara Falkensammer
GR Manuela Eberharter
GR Cordula Hellweger
GR Susanne Rubatscher-Keiler
GR MMag. David Abendstein
GR Stefan Kreidl
Ersatz-GR Josef Prosch

entschuldigt:

GR Christel Stahlschmidt

Schriftführerin:

Karin Luxner

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 10/2022 vom 14.11.2022
2. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2023
3. Beschlussfassung über die Verlängerung Kontokorrentkredit für das Finanzjahr 2023
4. Beschlussfassung der Dienstbarkeitszusicherungsverträge mit der TIWAG
5. Beratung und Beschlussfassung über die Kaufvereinbarung zwischen der Gemeinde Schlitters und der Wasserkraft Öxlbach GmbH
6. Beratung und Beschlussfassung über die die Festsetzung der Gebühren- und Abgabensätze für das Jahr 2023
7. Beschlussfassung Verordnung über die Neubezeichnung der Verkehrsflächen (Straßen), Nummerierung der Gebäude, Festsetzung über Form, Größe, Farbe der Hausnummernschilder und Straßentafeln für das Gemeindegebiet Schlitters
8. Bericht „Erschließung Steiner Gründe“
9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Top 1. Eröffnung, Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 10/2022 vom 14.11.2022
Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr und begrüßt die anwesenden Ersatz-Gemeinderäte.

Ersatz-GR Josef Prosch wird durch Handschlag angelobt. Er gelobt in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, sein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Die Niederschrift wurde den Gemeinderäten vorab zur Durchsicht übermittelt. Es wird der Antrag um Genehmigung der Niederschrift Nr. 10/2022 vom 14.11.2022 gestellt.

einstimmiger Beschluss und Unterfertigung

Es wird der Antrag um Ergänzung der Tagesordnung wie folgt gestellt:

Top 4. Beschlussfassung der Dienstbarkeitszusicherungsverträge **sowie der Dienstbarkeitsbestellungsverträge** mit der TIWAG

Die erweiterte Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt

Top 2. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2023

Der Entwurf des Voranschlages vom 24.11.2022 für das Finanzjahr 2023 wurde in der Zeit vom 25.11.2022 bis 9.12.2022 im Gemeindeamt Schlitters zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht. Die Finanzleiterin, Frau Karin Luxner erläutert die wesentlichen Daten und die geplanten Vorhaben anhand einer Power Point Präsentation.

GV Thomas Fankhauser berichtet über die Vorprüfung des Voranschlages durch den Prüfungsausschuss und bedankt sich für die sorgfältige Erstellung der Unterlagen.

Der Bürgermeister beantragt den vorgelegten Haushaltsplan für das Finanzjahr 2023 und die Mittelfristige Finanzplanung 2024-2027 zu beschließen.

einstimmiger Beschluss

Top 3. Beschlussfassung über die Verlängerung Kontokorrentkredit für das Finanzjahr 2023

Der Bürgermeister verliest das vorliegende Verlängerungsangebot der Raiffeisenkasse Schlitters-Bruck-Strass wie folgt:

Finanzierungsvolumen:

€ 190.000,00 (Inanspruchnahme in Form eines Kontokorrentkredites für Konto 20.263)

Laufzeit:

bis zum 31.12.2023

Rückzahlung:

endfällig bis 31.12.2023

Kondition:

Fixzins: 1,25 % p.a.

Gebühren:

keine Bearbeitungsgebühr und keine Kreditprovision

Sicherstellung:

aufsichtsbehördliche Genehmigung

einstimmiger Beschluss

Top 4. Beschlussfassung der Dienstbarkeitszusicherungsverträge **sowie der Dienstbarkeitsbestellungsverträge** mit der TIWAG

Dienstbarkeitszusicherungsvertrag abgeschlossen zwischen Öffentliches Gut und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vom 11.11.2022, LV: KVZ-K/2022/0729-8394-Di/ZL

Durch Unterfertigung des Vertrages erteilt die Gemeinde Schlitters die Zustimmung, dass der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG im Grundbuch 87117 Schlitters die Einverleibung der Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in EZ 101 in Gst. 1337, 1339/2, 1666 und 1667 zu Gunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG bewilligt wird.

einstimmiger Beschluss

Dienstbarkeitszusicherungsvertrag abgeschlossen zwischen Gemeinde Schlitters und TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vom 11.11.2022, LV: KVZ-K/2022/0732-8397-Di/ZL

Durch Unterfertigung des Vertrages erteilt die Gemeinde die ausdrückliche Zustimmung, im Grundbuch 87117 Schlitters die Einverleibung

a) der Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in EZ 422 in Gst. 1145/9

b) der Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Transformatorstation in EZ 422 auf Gst. 1145/9

zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

einstimmiger Beschluss

Dienstbarkeitsbestellungsvertrag abgeschlossen zwischen 1. Gemeinde Schlitters, 2. Öffentliches Gut und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vom 18.11.2022, LV: KV-K/2022/0138-8537-Di/Du

Die Gemeinde Schlitters erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung im Grundbuch 87117 Schlitters die Einverleibung

a) der Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in EZ 15 in Gst. .35, EZ 48 in Gst. 72/1, .119, EZ 101 in Gst. 1342/2, 1343/1, 1343/4, 1425/17, 1343/11, 1343/5, 1343/8, EZ 98 in Gst. .40

b) der Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Transformatorstation in EZ 15 auf Gst. .35

c) der Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung von Teilen einer Transformatorstation in EZ 48 auf Gst. 72/1

d) der Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Transformatorstation in EZ 48 auf Gst. .119

e) der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens in EZ 48 auf Gst. 72/1

zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

einstimmiger Beschluss

Dienstbarkeitsbestellungsvertrag abgeschlossen zwischen Vermögensverwaltung Gemeinde Schlitters KG und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vom 18.11.2022, LV: KV-K/2022/0599-8538-Di/Di

Die Gemeinde Schlitters erteilt die ausdrückliche Zustimmung, dass im Grundbuch 87117 Schlitters die Einverleibung der Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in EZ 246 in Gst. 7 zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG bewilligt wird.

einstimmiger Beschluss

Top 5. Beratung und Beschlussfassung über die Kaufvereinbarung zwischen der Gemeinde Schlitters und der Wasserkraft Öxlbach GmbH

Der Bürgermeister berichtet, dass der Zweck dieses Vertrages darin besteht, dass das Kraftwerk nunmehr allein von der Firma Wasserkraft Öxlbach GmbH errichtet und betrieben werden soll. Zu diesem Zweck soll das Wasserbenutzungsrecht auf die GmbH zur dinglichen Verbindung mit deren Gst. 1155/4 von 1.300 m² in die hierfür neu eröffnete Einlagezahl übertragen werden.

Vertragsgegenstand bildet somit das befristete Wasserbenutzungsrecht zur Errichtung und zum Betrieb eines Kleinwasserkraftwerkes, welches bisher dinglich mit dem Gst. 1157/1 verbunden ist.

Kaufvereinbarung (Wasserbenutzungsrecht für Kleinkraftwerk)

Die Gemeinde Schlitters überträgt hiermit das Wasserbenutzungsrecht an die Firma Wasserkraft Öxlbach GmbH, die sich als Käuferin erklärt und dieses Recht im Sinne und nach Maßgabe dieses Vertrages in ihre alleinige Verfügungsmacht übernimmt.

Durch diese Kaufvereinbarung werden alle sich aus den Bewilligungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten auf die Firma Wasserkraft Öxlbach GmbH übertragen.

Kaufpreis:

Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt inkl. 20% Ust. € 342.000,00.

Sämtliche aus Anlass der Errichtung dieses Vertrages entstehenden Kosten des Vertragsverfassers sowie die zur Vorschreibung gelangenden Gebühren werden von der Käuferin, der Firma Wasserkraft Öxlbach GmbH, die auch den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, allein und ohne Abzug vom Kaufpreis bezahlt.

Die Gemeinde Schlitters verpflichtet sich mit diesem Vertrag, alle Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten, damit das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht auf die Käuferin behördlich übertragen wird.

einstimmiger Beschluss

lt. vorliegendem Entwurf der Kaufvereinbarung, erstellt von Mag. Josef Reitter, öffentlicher Notar, Rohrerstraße 1, 6280 Zell am Ziller, GZ: 10660/2, Re/The/And

Top 6. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren- und Abgabensätze für das Jahr 2023

Der Bürgermeister berichtet, dass Gemeinden, welche im Jahr 2023 gänzlich auf eine Erhöhung der Müllgebühren sowie der Beiträge für Kinderbetreuungseinrichtungen (ausgenommen Mittagstisch) für das Betreuungsjahr 2023/2024 verzichten, erhalten auf Antrag eine teilweise Abgeltung dieser ausgesetzten Erhöhungen. Eine Erhöhung der Gebühren aufgrund der Ausweitung des Angebotes steht der Gewährung der Förderung nicht entgegen.

	alle Beträge inkl. Mwst.
	gültig ab 01.01.2023
Grundsteuer A	500 % des Messbetrages
Grundsteuer B	500 % des Messbetrages
Kommunalsteuer	3% der Lohnsumme
Wasseranschlussgebühr	€ 2,50 pro m³ umbauten Raum gem. TVAG
Wassergebühr laufend	€ 0,95 pro m³ Wasserverbrauch
Wasserzählermiete jährlich	€ 18,00 pro Wasserzähler
Kanalanschlussgebühr	€ 5,50 pro m³ umbauten Raum gem. TVAG
Kanalgebühr laufend	€ 2,36 pro m³ Wasserverbrauch
Erschließungsbeitrag	2,36% vom Erschließungskostenfaktor € 174,00
Hundeabgabe	€ 50,00 pro Hund € 100,00 pro weiteren Hund
Müllgebühr nach Verwiegung	€ 0,35 pro kg Restmüll
Mindestmüllmenge pro Einwohner	10 kg pro Jahr
Mindestmüllmenge pro Beschäftigten	5 kg pro Jahr
Mindestmüllmenge pro Nächtigung	0,1 kg pro Jahr
Entleerungskosten	€ 1,00 je 90lt Tonne
Entleerungskosten	€ 1,00 je 120lt Tonne
Entleerungskosten	€ 1,00 je 240lt Tonne
Entleerungskosten	€ 6,00 je 800lt Tonne
Entleerungskosten	€ 6,00 je 1.100lt Tonne

Müllgrundgebühr	bis 3 Personen je € 9,00 pro Jahr ab 4 Personen je € 4,00 pro Jahr € 4,00 je Beschäftigten pro Jahr € 0,08 je Nächtigung pro Jahr
Vergütung „Windelentsorgung Kleinkind für die ersten beiden Lebensjahre	€ 15,00 pro Quartalsabrechnung, von Geburt bis zum 2. Lebensjahr des Kindes
Sperrmüll	€ 0,35 pro kg lt. Verwiegung
Altholz	€ 0,20 pro kg lt. Verwiegung
Baurestmassen	€ 0,20 pro kg lt. Verwiegung
Windschutzscheibe (aus Gewerbe)	€ 0,15 pro kg lt. Verwiegung
Biomüllsäcke	€ 19,00 pro Rolle mit 26 Stk.
Grünschnittsack	€ 1,00 pro 60lt Sack
Grünschnittsack	€ 2,00 pro 120lt Sack
Bioabfalleimer	€ 10,00 für 10lt Kübel
Bioabfalleimer	€ 20,00 für 25lt Kübel
Bioabfalleimer	€ 35,00 für 90lt Kübel
Restmüllbehälter	€ 40,00 für 90lt Kübel
Restmüllbehälter	€ 40,00 für 120lt Kübel
Restmüllbehälter	€ 55,00 für 240lt Kübel
Restmüllcontainer	€ 350,00 für 800lt Container
Restmüllcontainer	€ 400,00 für 1.100lt Container
Transponder Chip klein	€ 8,00
Transponder Chip groß	€ 12,00
einmaliger Beitrag Hausnummernschild	€ 15,00
Plakatierbeitrag	€ 2,00 pro Plakat
Graberwerb für Einzelgrab	€ 180,00 pro Grabstätte
Graberwerb für Wandgrab	€ 220,00 pro Grabstätte
Graberwerb für Doppel- und Familiengrab	€ 420,00 pro Grabstätte
Grabgebühr für Einzelgrab	€ 25,00 pro Jahr
Grabgebühr für Doppel- und Familiengrab	€ 45,00 pro Jahr
Urnengraberwerb	€ 180,00 pro Urnengrabstätte
Urnengrabgebühr	€ 25,00 pro Jahr
Kopien	€ 0,20 für A4 S/W € 0,40 für A4 Farbe € 0,40 für A3 S/W € 0,80 für A3 Farbe € 0,08 für A4 S/W für örtliche Vereine/Institutionen € 0,16 für A4 Farbe für örtliche Vereine/Institutionen € 0,16 für A3 S/W für örtliche Vereine/Institutionen € 0,32 für A4 Farbe für örtliche Vereine/Institutionen
Traktor mit Gemeindearbeiter	€ 70,00 pro Stunde

Gemeindearbeiter	€ 40,00 pro Stunde
Kompressor	€ 20,00 pro Stunde
Tiefgaragenstellplatz	€ 60,00 pro Monat
Turnsaalbenützungsgebühr	€ 20,00 pro Benützung
Badesee Tageskarten	€ 2,50 Kinder (7-15 Jahre) € 4,00 Jugendliche (16-18 Jahre) € 5,00 Erwachsene € 2,50 ermäßigter Eintritt ab 16:00 Uhr
Badesee Saisonkarten	€ 35,00 Kinder (7-15 Jahre) € 50,00 Jugendliche (16-18 Jahre) € 60,00 Erwachsene
gültig ab 01.09.2023	
Kinderbetreuung Kindergarten:	
Kleinkind 2-Jährig Vormittag	€ 10,00 pro Vormittag bis 12.30 Uhr
Kleinkind 2-Jährig Mittagessen	€ 5,00 pro Mittagessen
Kleinkind 2-Jährig Nachmittag	€ 10,00 pro Nachmittag ab 14.00 Uhr
Kindergartenkind 3-Jährig Vormittag	€ 5,00 pro Vormittag
Kindergartenkind 3-Jährig Mittagessen	€ 5,00 pro Mittagessen
Kindergartenkind 3-Jährig Nachmittag	€ 7,00 pro Nachmittag ab 14.00 Uhr
Kindergartenkind 4-Jährig Vormittag	€ 0,00 pro Monat (Gratiskindergarten)
Kindergartenkind 4-Jährig Mittagessen	€ 5,00 pro Mittagessen
Kindergartenkind 4-Jährig Nachmittag	€ 7,00 pro Nachmittag ab 14.00 Uhr
Kindergartenkind 5-Jährig Vormittag	€ 0,00 (Gratiskindergarten)
Kindergartenkind 5-Jährig Mittagessen	€ 5,00 pro Mittagessen
Kindergartenkind 5-Jährig Nachmittag	€ 7,00 pro Nachmittag ab 14.00 Uhr
Kinderbetreuung Hort:	
Schüler Mittagessen	€ 6,00 pro Mittagessen
und Betreuung	€ 7,00 pro Nachmittag

einstimmiger Beschluss

Top 7. Beschlussfassung Verordnung über die Neubezeichnung der Verkehrsflächen (Straßen), Nummerierung der Gebäude, Festsetzung über Form, Größe, Farbe der Hausnummernschilder und Straßentafeln für das Gemeindegebiet Schlitters

Der Bürgermeister berichtet, dass für die neuen Straßenbezeichnungen und die neuen Hausnummern diese Verordnung erlassen werden muss.

Der Entwurf wurde den Gemeinderäten bereits zur Durchsicht vorab übermittelt. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt zu erlassen:

Verordnung Neubezeichnung der Verkehrsflächen (Straßen), Neummerierung der Gebäude, Festsetzung über Form, Größe, Farbe der Hausnummernschilder und Straßentafeln für das Gemeindegebiet Schlitters

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlitters hat mit Beschluss vom 12.12.2022 aufgrund des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und der Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 202/2021, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Straßenbezeichnungen

Im Interesse einer besseren Orientierung und des leichteren Auffindens von Gebäuden werden die in der Gemeinde gelegenen Verkehrsflächen nach Maßgabe der Übersichtspläne mit folgenden Namen bezeichnet:

Alte Landstraße
Am Gern
Auweg
Badergasse
Bahnhofstraße
Baissl Au
Baumannweg
Baumannwies
Bruggenweg
Dorfstraße
Eggerhäusl
Gensacker
Gewerbegebiet Nord
Gewerbegebiet Süd
Griessweg
Grillenwald
Hadergasse
Hausfeld
Herzogweg
Hoferweg
Hofweg
Hubinger
Innerastholz
Kapellenweg
Kirchweg
Kranbat
Kreuzacker
Martelerweg
Mentlweg
Millauweg
Oberdorf
Ortnerweg
Öxeltalweg
Petternerweg
Pfeifferanger
Radaun
Schön
Schönfeldweg
Seehofweg
Seestraße
Trenkerweg
Waidach
Waldweg

§ 2 (Neu-)Nummerierung der Gebäude

Die Zuteilung der einzelnen Hausnummern erfolgt laut Übersichtsplan vom Beginn der Verkehrsfläche ausgehend, in aufsteigender Reihenfolge. Gerade und ungerade Nummern werden auf die beiden Seiten getrennt vergeben.

Teilweise werden Nummern für künftige Bebauungen freigehalten. Sofern keine freigehaltene Nummer für eine künftige Bebauung zur Verfügung steht, sind entsprechende Ergänzungen durch den Zusatz von Kleinbuchstaben vorzunehmen.

§ 3 Art und Gestaltung der Hausnummernschilder

Es werden einheitliche Nummernschilder Folie auf Alu, 2 mm Stärke mit den Abmessungen 240 mm x 180 mm mit vier Vorbohrungen an den Ecken (Durchmesser = 4 mm) verwendet. Die Vorderseite ist zum Schutz vor Abrieb und Wettereinflüssen mit vollflächiger UV-Folie überzogen. Die Beschriftung der Nummernschilder erfolgt zweizeilig. Die Schilder enthalten oben mittig die Nummer des Objektes und darunter die Straßenbezeichnung. Die Schrift ist schwarz, der Hintergrund creme/weiß (RAL 9001).

siehe Abbildung



§ 4 Art und Gestaltung der Straßentafeln

Es werden rechteckige Straßentafeln Alu Hohlprofil, 20 mm Stärke mit den Abmessungen 550 mm x 150 mm verwendet. Die Oberfläche ist zum Schutz vor Abrieb und Wettereinflüssen mit vollflächiger Folie Typ 1 überzogen. Je Nach Bedarf werden die Tafeln ein- oder zweiseitig ausgeführt und mit Richtungspfeilen versehen.

Die Beschriftung erfolgt einzeilig. Die Schrift ist schwarz, der Hintergrund creme/weiß (RAL 9001).

siehe Abbildung



Die Straßentafeln werden an Rohrsteher verzinkt (dm = 60/3,2 mm, L=3000 mm) mit Laschen für hohe Schnee- und Windlasten angebracht. Die Steher werden sicher mit dem Untergrund verankert.

§ 5 Aufstellung der Straßentafeln und Anbringung der Hausnummernschilder

Die Gemeinde hat sämtliche Verkehrsflächen, die durch eine Verordnung nach § 1 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 202/2021, mit einem Namen bezeichnet sind, mit Straßentafeln zu kennzeichnen. Die Straßentafeln sind an den zur Orientierung erforderlichen Stellen anzubringen.

Die Straßentafeln sind auf Straßengrund an eigenen Ständern anzubringen. Sie können jedoch auch an Gebäuden, Einfriedungen und sonstigen Anlagen angebracht werden, wenn dies auf Grund der örtlichen Verhältnisse im Interesse der Übersichtlichkeit der Kennzeichnung, des Schutzes des Orts- oder Straßenbildes oder der Verkehrssicherheit zweckmäßiger ist. Dabei sind die Straßentafeln so anzubringen, daß die Interessen der Eigentümer der betroffenen Gebäude, Einfriedungen oder sonstigen Anlagen bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigten so gering wie möglich beeinträchtigt werden. Die Straßentafeln verbleiben in jedem Fall im Eigentum der Gemeinde.

Die beabsichtigte Anbringung einer Straßentafel ist dem Eigentümer des betroffenen Gebäudes oder der betroffenen Anlage bzw. dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten, wenn die Anbringung auf Straßengrund erfolgt und die Gemeinde nicht Straßenverwalter ist, dem jeweiligen Straßenverwalter, schriftlich mitzuteilen. Bei Wohnungseigentumsanlagen, für die ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, kann die Mitteilung an diesen erfolgen. Die im ersten Satz genannten Personen bzw. Stellen haben die Anbringung und den Bestand der Straßentafel ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Bei Streitigkeiten entscheidet der Bürgermeister auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen mit schriftlichem Bescheid.

Straßentafeln sind jeweils am Beginn und am Ende der Verkehrsfläche sowie bei allen zur Orientierung sinnvollen Stellen derart anzubringen, dass die Tafeln vom Straßenbereich aus leicht eingesehen werden können.

Für die Aufstellung der Straßentafeln ist die Gemeinde Schlitters zuständig.

Die Gemeinde hat an sämtlichen nummerierten Gebäuden ein entsprechendes Nummernschild anzubringen.

Die Nummernschilder sind am jeweiligen Gebäude rechts neben dem Eingang in einer Höhe von etwa 2,50 Metern anzubringen. Ein Nummernschild kann davon abweichend an einer anderen Stelle des Gebäudes oder an einem Nebengebäude, einer Einfriedung oder einer sonstigen Anlage angebracht werden, wenn es sonst von der Verkehrsfläche aus, über die der Zugang zum Gebäude erfolgt, nicht oder nicht ausreichend erkennbar wäre.

Die Nummernschilder haben die Nummer des jeweiligen Gebäudes, wenn die Bezeichnung von den Ortschaften oder den Verkehrsflächen ausgehend erfolgt ist, auch den Namen der jeweiligen Ortschaft bzw. Verkehrsfläche zu enthalten.

Die beabsichtigte Anbringung des Nummernschildes ist dem Eigentümer des betroffenen Gebäudes oder der betroffenen Anlage bzw. dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Bei Wohnungseigentumsanlagen, für die ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, kann die Mitteilung an diesen erfolgen. Der Eigentümer des betroffenen Gebäudes oder der betroffenen Anlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat die Anbringung und den Bestand des Nummernschildes ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Bei Streitigkeiten entscheidet der Bürgermeister auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen mit schriftlichem Bescheid.

Der Eigentümer des nummerierten Gebäudes bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat anlässlich der Anbringung des Nummernschildes einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Herstellung und der Anbringung des Nummernschildes zu leisten. Die Gemeinde hat durch Verordnung die Höhe des Beitrages getrennt für die Herstellung und die Anbringung des Nummernschildes höchstens kostendeckend festzusetzen. Der Bürgermeister hat den Beitrag mit schriftlichem Bescheid vorzuschreiben.

§ 6 Kostentragung

Der Eigentümer des nummerierten Gebäudes bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat anlässlich der Anbringung des Nummernschildes einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Herstellung und der Anbringung des Nummernschildes zu leisten. Die Gemeinde verordnet mit Beschluss der Gebühren- und Abgabensätze 2023 die Höhe des einmaligen Beitrages, getrennt für die Herstellung und die Anbringung des Nummernschildes, höchstens jedoch kostendeckend. Der Beitrag wird mit schriftlichem Bescheid im ersten Halbjahr 2023 vorgeschrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung über die Neubezeichnung der Verkehrsflächen (Straßen), Neunummerierung der Gebäude, Festsetzung über Form, Größe, Farbe der Hausnummernschilder und Straßentafeln für das Gemeindegebiet Schlitters tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Übersichtsplan über die Neunummerierung der Gebäude und der Neubezeichnung der Verkehrsflächen liegt im Gemeindeamt Schlitters während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

einstimmiger Beschluss

Top 8. Bericht „Erschließung Steiner Gründe“

Der Bürgermeister berichtet, dass die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nun in Rechtskraft erwachsen ist und der geplanten Erschließung seitens Raumordnung nichts mehr im Wege steht. Es werden weitere Gespräche und Verhandlungen mit dem Grundeigentümer geführt.

Top 9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Es wird einstimmig zugestimmt, dem Vorschlag vom Gemeindevorstand zu folgen, und die Straßenbeleuchtung im kommenden Jahr in der Zeit von 01:00 Uhr bis 5:30 Uhr in der Nacht auszuschalten. Eine entsprechende Info an die Bevölkerung erfolgt über die Gemeindezeitung.